Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 570
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 13. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2021)

zum Thema:

Kontinuität bei der Umweltbildung

und **Antwort** vom 24. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28570
vom 13. September 2021
über Kontinuität bei der Umweltbildung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In Kapitel 0750 (SenUVK, Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün) erhalten Einrichtungen und Vereine aus Titel 68569 Zuschüsse. Wie ist gewährleistet, dass diese Vereine und Einrichtungen die für die Aufrechterhaltung ihrer Arbeit notwendigen Zuschüsse in 2022 erhalten für den Fall, dass bis zum Jahresbeginn noch kein neuer Landeshaushalt beschlossen sein sollte?

Antwort zu 1:

Ausgaben der Verwaltung während der vorläufigen Haushaltswirtschaft 2022 müssen den Maßstäben des Art. 89 der Verfassung von Berlin (VvB) genügen. Sie sind auch bei Zuwendungen zum Erhalt bestehender Einrichtungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft werden deshalb mittels Zuwendungsbescheid auch den Zuwendungsempfangenden auferlegt werden.

Frage 2:

Können diese Einrichtungen und Vereine laufende Arbeitsverträge verlängern oder neue abschließen, ohne eine formale Absicherung durch einen beschlossenen Haushalt zu haben?

Antwort zu 2:

Die formale Absicherung für die Zuwendungsempfangenden erfolgt durch den Zuwendungsbescheid und die darin enthaltenen Regelungen. Das Eingehen neuer vertraglicher Verpflichtungen während der vorläufigen Haushaltswirtschaft 2022 ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 89 VvB möglich.

Frage 3:

Was empfiehlt der Senat den betroffenen Einrichtungen und Vereinen, die aufgrund der fehlenden Absicherung „ihrer“ Zuschüsse im Haushalt unsicher sind, wie sie sich - insbesondere in Bezug auf ihre Personalangelegenheiten - verhalten sollen (z.B. Meldung bei der Arbeitsagentur)?

Antwort zu 3:

Die Gewährung einer Zuwendung gem. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist eine freiwillige Leistung öffentlicher Einrichtungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dazu zählt auch die Absicherung der Personalausgaben der Zuwendungsempfänger. Es obliegt vordergründig der Fürsorgepflicht der betreffenden Einrichtungen, Maßnahmen zum Einrichtungserhalt und Bestand des Personals zu ergreifen. Dies kann in der Übergangszeit bis zur Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz 2022/23 zur Existenzsicherung auch die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Quellen einbeziehen.

Art. 89 VvB ermöglicht den Erhalt bestehender Einrichtungen unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft. Dazu gehört auch die Weiterbeschäftigung vorhandenen Personals im bisherigen Umfang.

Frage 4:

Beabsichtigt der Senat die betroffenen Einrichtungen und Vereine schriftlich zu informieren, was diese aufgrund des erst später beschlossenen Haushalts beachten müssen? Erfolgt hier ein abgestimmtes Verhalten mit anderen Senatsverwaltungen, da bspw. die Freien Träger der Jugendhilfe und andere Zuwendungsempfänger vor der gleichen Problematik stehen?

Antwort zu 4:

Soweit von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mittels Zuwendung unterstützte Einrichtungen der Umweltbildung durch fehlende haushaltsmäßige Ermächtigungen von der vorläufigen Haushaltswirtschaft betroffen sind, wird es für diese einen schriftlichen Hinweis geben:

„In der Übergangszeit bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 dürfen nach Artikel 89 VvB nur die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden, um

a) bestehende Einrichtungen zu erhalten,
b) gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen,
c) Bauvorhaben weiterzuführen und
d) eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Diese Vorgaben gelten auch für Zuwendungsempfänger des Landes Berlin. Alle ausgabewirksamen Maßnahmen, bei denen die Kriterien des Artikels 89 VvB nicht von vornherein eindeutig erkennbar sind, sind hinreichend zu begründen und nachzuweisen und müssen der Bewilligungsstelle vorab zur Genehmigung vorgelegt werden.

In welcher Form die für die Landesverwaltung unmittelbar anzuwendende Vorschrift des Art. 89 VvB durch Regelungen zum praktischen Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft z.B. mit dem Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2022 der Senatsverwaltung für Finanzen ergänzt wird, bleibt abzuwarten.

Berlin, den 24.09.2021

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz